

---

---

<b>1. Satzung / Ordnung</b>	<b>:</b>	<b>Stellplatzsatzung</b>
<b>2. In der Fassung vom</b>	<b>:</b>	<b>15.12.2020</b>
<b>3. Bekanntgemacht am</b>	<b>:</b>	<b>18.12.2020</b>

---

---

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7.5.2020 (GVBl. S. 318) und der §§ 52 und 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.6.2020 (GVBl. S. 378) hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 – Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Butzbach.

### **§ 2 – Herstellungspflicht**

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze (Garagen, Carports, offene Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden. Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird.

### **§ 3 – Größe**

- (1) Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Stellplätze müssen mindestens 2,50 m breit sein. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO).

### **§ 4 – Zahl**

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage (Anlage 1), die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) In der Stadtmitte (Anlage 2 zur Stellplatzsatzung) sind abweichend von § 4 (Anlage 1) nur 50 % der dort genannten Anzahl von erforderlichen Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder nachzuweisen. Dies gilt nicht für die Nutzungen 6.2 der Anlage 1.
- (4) Bei Abbruch und Neuerrichtungen in etwa gleichem Maß ist nur der Mehrbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder nach § 2 (2) nachzuweisen.
- (5) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (6) Ab einer Anzahl von 6 (inkl.) Wohneinheiten pro Gebäude können 10 % des Stellplatzbedarfes durch jeweils 4 herzustellende Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden.
- (7) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze oder der Abstellplätze für Fahrräder entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (8) In den Fällen der Absätze 2 bis 7 ist die Zustimmung der Stadt erforderlich.
- (9) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

## § 5 – Beschaffenheit

- (1) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Wohnhäusern mit einer Wohneinheit kann mit Zustimmung der Stadt hiervon abgewichen werden.
- (2) Offene Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind mit Pflastersteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau wasserdurchlässig herzustellen. Mit Zustimmung der Stadt kann hiervon abgewichen werden.
- (3) Stellplätze sind ausreichend mit standortgerechten Gehölzen zu umpflanzen. Außerhalb der Stadtmitt (Anlage 2) ist für 5 Stellplätze ein Baum, darüber hinaus für je weitere 5 Stellplätze ebenfalls ein Baum in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 8 m<sup>2</sup> zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Zur Absicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen vorzusehen.
- (4) Stellplätze für Besucher sind besonders zu kennzeichnen.

## § 6 – Standort

Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

## § 7 – Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für Pkw kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ab einer Anzahl von 6 (inkl.) Wohneinheiten pro Gebäude können 10 % der notwendigen Stellplätze abgelöst werden.
- (2) Über einen Ablöseantrag von mehr als 10 % bzw. bei weniger als 6 Wohneinheiten entscheidet der Magistrat der Stadt Butzbach.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 10.000 Euro pro Pkw-Stellplatz und 1.000 Euro pro Fahrradabstellplatz.

## § 8 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen
  - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt hat.
  - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt hat.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000,-- € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Butzbach.

## § 9 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Satzung über die Schaffung von Stellplätzen in der Stadt Butzbach (Stellplatzsatzung) vom 27.04.2015 außer Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

**Anlage 1**  
**Stellplatzfestlegung zur Stellplatzsatzung (§ 4 Abs. 1)**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<b>1. Wohngebäude</b>			
1.1	Gebäude mit Wohnungen - bei Gebäuden mit 1 Wohneinheit - bei Gebäuden ab 2 Wohneinheiten - bei Gebäuden ab 10 Wohneinheiten zusätzlich für Besucher/innen	2 je Wohnung 1,5 je Wohnung 0,10 je Wohnung	3 je Wohnung 2 je Wohnung
1.2	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Kinder- und Jugendheime	1 je 15 Betten, jedoch mind. 2	1 je 3 Betten
1.4	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 8 Betten, jedoch mind. 3	1 je 10 Betten
1.5	Sonstige Wohnheime, Sammelunterkünfte	1 je 3 Betten, jedoch mind. 3	1 je 3 Betten
<b>2. Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein mit geringem Besucher/innenverkehr	1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl.)	1 je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 2	1 je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.3	Laboreinrichtungen und Forschungseinrichtungen	1 je 3 Mitarbeiter	1 je 2 Mitarbeiter
<b>3. Verkaufsstätten</b>			
3.1	Verkaufsstätten (einschl. Apotheken) bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 je 35 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 je Laden	1 je 70 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.2	großflächiger Einzelhandel über 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche (einschl. Garten- und Baumärkte, Sportfachhandel etc.) und Einkaufszentren	1 je 15 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.3	Möbelhäuser, Einrichtungshäuser Autohäuser,	1 je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 10	1 je 200 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske, Imbiss-Stände, Trinkhallen, Verkaufswagen u. a.	1 je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 3	1 je 15 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
<b>4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen u. ä.)	1 je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kino, Schulaulen, Vortragssäle, Bürgerhäuser)	1 je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 je 15 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze

<b>5. Sportstätten</b>			
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche	1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Besucher/innenplätzen	1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzl. je 15 Besucher/-innenplätze auf Steh- und Sitztribünen	1 je 30 Besucher/-innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen, Eissporthallen, mit Besucher/innenplätzen	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzl. 1 je 15 Besucher/innenplätze	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzl. 1 je 15 Besucher/innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder	1 je 10 Kleiderablagen	1 je 10 Kleiderablagen
5.7	Tennisplätze und Squashhallen ohne Besucher/innenplätze	4 je Spielfeld	1 je Spielfeld
5.8	Tennisplätze und Squashhallen mit Besucher/innenplätzen	4 je Spielfeld, zusätzl. 1 je 10 Besucher/innenplätze	1 je Spielfeld, zusätzl. 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.9	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.10	Kegel- und Bowlingbahnen	4 je Bahn	2 je Bahn
5.11	Vereinshäuser	1 je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 2	1 je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 2
5.12	Tanz-, Ballett-, Sportschulen, Fitness-, Wellnesscenter	1 je 20 m <sup>2</sup> Sportfläche	1 je 20 m <sup>2</sup> Sportfläche
<b>6. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Vergnügungstätten</b>			
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Bistros u. ä.	1 je 12 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Vergnügungstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietés, Spielkasinos, Automatenhallen, Internet-Cafés	1 je 6 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche
6.3	Beherbergungsbetriebe, Hotels, Pensionen, Kurheime u. ä.	1 je 4 Betten, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag gem. Ziff. 6.1	1 je 25 Betten für Restaurantbetrieb Zuschlag gem. Ziff. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 10 Betten
<b>7. Krankenanstalten</b>			
7.1	Krankenanstalten, Kliniken, Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 4 Betten Zuschlag für zusätzl. ambulante Dienste gem. Ziff. 2	1 je 25 Betten
7.2	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten	1 je 10 Betten

<b>8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>			
8.1	Grundschulen	1 je 30 Schüler	1 je 3 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 25 Schüler, zusätzl. 1 je 5 Schüler über 18 Jahren	1 je 3 Schüler
8.3	Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 4 Studierende	1 je 6 Studierende
8.4	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler	1 je 15 Schüler
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 je 25 Kinder, jedoch mind. 2	1 je 25 Kinder
8.6	Jugendfreizeiträume u. dgl.	1 je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 2	1 je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>9. Gewerbliche Anlagen</b>			
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerhallen, Lager-, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- und Reparaturstand	1 je Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz	1 je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	
<b>10. Verschiedenes</b>			
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	1 je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 10	1 je 750 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche

